



### Inhalt:

- 82 Jugendhilfeausschusssitzung am 30.04.2015  
83 Vollzug der Bienenseuchenverordnung;  
Anordnung der Behandlung gegen Varroamilben  
84 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungs-  
gruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr  
2015  
85 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden  
(Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 82 Jugendhilfeausschusssitzung am 30.04.2015

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Donnerstag, den 30.04.2015 um 16.00 Uhr** statt.

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- **16.00 Uhr:**  
Besichtigung der Wohngemeinschaft für unbegleitete Minderjährige in Eichstätt, **Treffpunkt Gemmingenstraße 4**
- **anschließend (ca. 16.30 Uhr):**  
Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
in der Berufsschule Eichstätt, Burgstraße 22, Nebenraum der Aula

Tagesordnung:

1. Unbegleitete Minderjährige  
- Ergebnisse der Jugendhilfeplanung
2. Jugendsozialarbeit an der Grundschule Am Graben in Eichstätt
3. Erziehungsberatungsstelle Eichstätt - Tätigkeitsbericht
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anfragen

#### 83 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenständen im Gebiet des Landkreises Eichstätt haben ihre Bienenvölker fachgerecht im Jahr 2015 gegen Varroatose zu behandeln.
2. Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden.
3. Die Behandlung ist gemäß den Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Für Versuche zur Resistenzzucht können auf Antrag Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2015 außer Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Durchgeführte Behandlungen mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind in das Bestandsbuch gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen. Auch bei Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel wird das Führen entsprechender Aufzeichnungen dringend empfohlen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Einer Begründung dieser Allgemeinverfügung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG nicht.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 212a, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Eichstätt, 15.04.2015

gez. K o n r a d , Regierungsrätin

#### Hinweis:

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 212 a, eingesehen werden.

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

#### 84 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.700 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab. 537.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Titting, den 03. April 2015

gez. B r i g l, Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**85 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Fuchs Maria	3165257241
Biehler Maria	3163026382

Ingolstadt, 10.04.2015

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied